

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung von neun Windkraftanlagen
in 03159 Neiße-Malxetal, OT Jerischke**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. April 2021

Die Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 82 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Jerischke, Flur 12, Flurstücke 11 und 18 sowie Flur 13, Flurstücke 16, 17 und 227 neun Windkraftanlagen (WKA) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH erhielt mit Bescheid Nr. 40.037.00/18/1.6.1G/T12 vom 1. Oktober 2020 die Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Errichtung und zum Betrieb von neun WEA (01, 02, 04, 06, 08, 10, 12, 14, 18) im Landkreis Spree-Neiße am Standort 03159 Neiße-Malxetal, Gemarkung Jerischke. Der genehmigte Anlagentyp ist eine VESTAS V150-5,4 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m zuzüglich 1,50 m Fundamenterhöhung.

Folgende Änderungen gegenüber der vorliegenden Genehmigung sind beantragt:

- Verwendung eines Generators mit einer Leistung von 5,6 MW,
- Änderung des genehmigten Stahlrohrturms in einen Hybridturm, bestehend aus Beton und Stahl,
- Verzicht auf die Fundamenterhöhung,
- Verringerung des Durchmessers des Fundamentes von vormals 26 m auf 24 m.

2. Standort des Vorhabens

Die Standorte der WKA befinden sich im Wald innerhalb der Windfarm Bahren West. Der Abstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Siedlungen Bahren, Jerischke und Raden wird eingehalten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Änderungen an den WKA vor Baubeginn der genehmigten Anlagen konnten keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Unter Beachtung der Änderung der Generatorleistung, des Turms und Verringerung des Fundaments einschließlich Verzicht der Fundamenterhöhung und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die bestehenden Wirkpfade der genehmigten WKA sich durch die beantragte wesentliche Änderung erheblich ändern.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), Berichtigung vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd